

# Positionspapier der BIO Deutschland

## Verbesserung der Finanzierung des innovativen Mittelstandes in Deutschland

Berlin, 14. Februar 2017

**Geschäftsstelle**

BIO Deutschland e. V.  
Am Weidedamm 1a  
10117 Berlin

**Ansprechpartner:**

Michael Kahnert  
Tel: +49 30 72625133  
E-Mail: [kahnert@biodeutschland.org](mailto:kahnert@biodeutschland.org)

## Inhalt

1. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	2
2. Einleitung .....	4
3. Bewertung aktueller Maßnahmen der Bundesregierung für mehr Wachstumskapital in Deutschland .....	5
3.1. High Tech Gründerfonds (HTGF) .....	6
3.2. Coparion .....	6
3.3. Wachstumsfazilität .....	6
3.4. Vorschlag für einen Tech Growth Fund .....	7
3.5. Möglichkeit für institutionelle Investoren in geringem Umfang in „Venture Capital“ zu investieren ...	7
4. Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für innovative KMU .....	8
4.1. Abgeltungssteuer abschaffen .....	8
4.2. INVEST – Zuschuss Wagniskapital ausbauen .....	8
4.3. Einen Innovationsfonds Deutschlands für die Entwicklung des Entrepreneurship (IDEE) einführen	9
5. Abbau der Diskriminierung von Finanzierung durch Eigenkapital (Venture Capital) .....	10
5.1. Weitere Verbesserung der Verlustnutzungsmöglichkeiten für F&E-Aufwendungen .....	10
5.2. Einführung von Tax Credits für F&E Aufwendungen .....	11

### 1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Anteil kontinuierlicher Forschung und Entwicklung (F&E) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist ein wichtiger Indikator für die Zukunftsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Innovative Unternehmerinnen und Unternehmer sorgen dafür, dass Innovationen zur Wertschöpfung direkt am Standort beitragen, sie schaffen Arbeitsplätze und eröffnen Entwicklungschancen. Es gilt darum dem besorgniserregenden Rückgang der Innovationsaufwendungen in KMU am Standort Deutschland etwas entgegen zu setzen. Biotechnologie ist eine Spitzentechnologie. Es gibt kaum ein aktuelles Problem in den Feldern Nahrung, Gesundheit, Umwelt, Klima und Energie, zu dessen Lösung Biotechnologie keinen nachhaltigen Beitrag leisten kann. Rein akademische Errungenschaften allein schaffen jedoch keine neuen Arbeitsplätze, vielmehr müssen Erfindungen und neue Technologien unternehmerisch umgesetzt werden, damit Arbeitsplätze, Produkte und Dienstleistungen sowie steuerliche Leistungsfähigkeit entstehen. Dies geht nur, wenn der Aufbau hoch innovativer Unternehmen finanzierbar ist. Während die unmittelbare Gründungsförderung für die frühe Phase in Deutschland gut funktioniert, fehlt es an privatem Wachstumskapital, um solide und nachhaltig profitable Unternehmen aufzubauen. Zur nachhaltigen Sicherung einer leistungs- und zukunftsfähigen Volkswirtschaft wird dringend ein „Wertschöpfungskreislauf für Innovationskapital“ gebraucht, der die rasche Translation wissenschaftlicher Exzellenz in neue Produkte und Dienstleistungen ermöglicht.

Die Bundesregierung hat mit einigen Maßnahmen versucht Deutschland wieder attraktiver für Venture Kapital (VC) zu machen. Im Folgenden schätzt BIO Deutschland diese neuen Maßnahmen aus Sicht der Biotechnologie-Industrie ein.

- Der High Tech Gründer Fonds (HTGF) funktioniert sehr gut insbesondere in der Startphase, auf die er spezialisiert ist. Für Neugründungen ist er mit wenigen Ausnahmen das zentrale Instrument für die Startfinanzierung. Für eine Spätphasenfinanzierung im Biotechbereich oder großvolumige Finanzierung ist der HTGF nicht aufgelegt und kann dies auch nicht leisten.
- Der neu aufgelegte Fonds coparion ist ein sehr nützliches Instrument. Für die forschenden Biotechnologieunternehmen ist er leider um einen Faktor zehn zu klein.

- Die 2016 neu ins Leben gerufene Wachstumsfazilität ist ebenfalls ein sehr nützliches Instrument. Für die forschenden Biotechnologieunternehmen ist sie leider deutlich zu klein.
- Der vom Bundesfinanzministerium geplante, zehn Milliarden Euro schwere Tech Growth Funds trifft den Bedarf der Biotechnologieunternehmen im Kern nicht, da für die allermeisten VC-finanzierten Biotechnologieunternehmen eine Co-Finanzierung durch Fremdkapital schwer möglich sein dürfte.
- Die durch das 6. SGB IV-Änderungsgesetz für Krankenkassen und Unfallversicherungsträger geschaffene Möglichkeit, künftig einen begrenzten Teils des Deckungskapitals für Altersrückstellungen von Dienstleistungsangestellten in Aktien anzulegen, ist sehr zu begrüßen. BIO Deutschland fordert diese Möglichkeit nicht nur zum Zweck der Alterssicherung, sondern generell mit der Deckelung bei zehn Prozent einzuführen. Gleichzeitig sollte die Beschränkung auf Aktien gelöst und Investments in Fonds ebenso ermöglicht werden.

Darüber hinaus schlägt BIO Deutschland weitere Maßnahmen vor, die geeignet sind, einen funktionierenden Wertschöpfungskreislauf für die Innovationsfinanzierung in Deutschland zu etablieren.

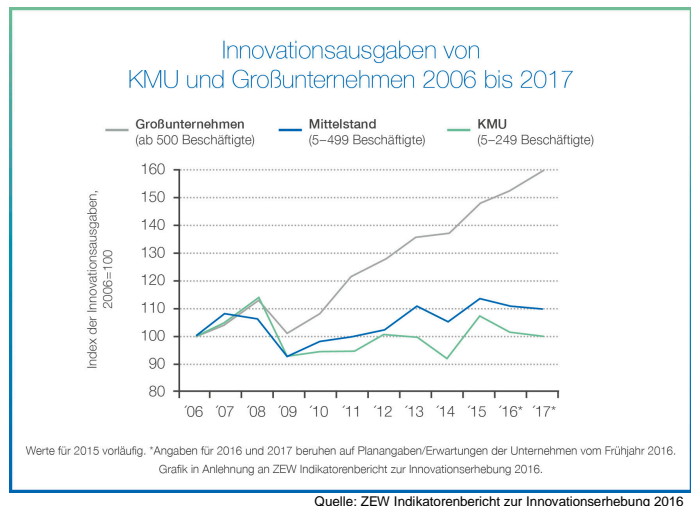
- BIO Deutschland fordert, die Abgeltungssteuer für Investitionen in forschungsintensive Unternehmen abzuschaffen und dies mit einer entsprechenden Regelung in § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 EStG umzusetzen.
- BIO Deutschland fordert, auf Investorenebene den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital auf alle - direkte oder indirekte - Investoren von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichem Kapital zu erweitern, die in junge, innovative Unternehmen investieren. Dabei sollten auch Unternehmen bei einem Börsengang im Falle der Zuteilung aus einer Kapitalerhöhung eingeschlossen werden.
- BIO Deutschland fordert, dass ein Fonds in Deutschland eingeführt wird, der sowohl eine Anrechnung eines Teils der Investitionen auf die Einkommensteuerschuld als auch eine Befreiung von der Besteuerung im Erfolgsfall vorsieht (Schaffung eines Innovationsfonds Deutschlands für die Entwicklung des Entrepreneurship - IDEE).
- BIO Deutschland begrüßt, die von der Bundesregierung mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften<sup>1</sup> geschaffene Möglichkeit über den neuen § 8d KStG einen fortführungsgebundenen Verlustvortrag festzustellen. Da dies aber nicht alle Probleme der Verlustvortragsregelung des § 8c KStG lösen kann, fordert BIO Deutschland einen ausschließlich steuerbilanziellen aktiven Sonderposten „Forschungs- und Entwicklungsleistung“ zu schaffen, der dazu dienen kann, die in der Anlaufphase anfallenden Verluste, soweit sie auf Forschungs- und Entwicklungskosten fallen, bei Bedarf bilanziell auszugleichen.
- BIO Deutschland setzt sich für die Einführung einer 10%-igen steuerlichen Forschungsförderung ein. Darüber hinaus empfiehlt BIO Deutschland erhöhte Fördersätze bei KMU (30% der F&E Kosten), um die in der Einleitung beschriebene rückläufige Innovationsintensität bei KMU aufzuheben. Für die forschenden Unternehmen ist es dabei sehr wichtig, dass diese Forschungsförderung auch in Verlustphasen ausgezahlt werden kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gesetz vom 20.12.2016 (Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 63 23.12.2016 S. 2998b)

## 2. Einleitung

Der Anteil kontinuierlicher Forschung und Entwicklung (F&E) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist ein wichtiger Indikator für die Zukunftsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Innovative Unternehmerinnen und Unternehmer wirken mit ihren neuen Geschäftsideen erfrischend auf die Märkte. Sie sorgen dafür, dass eine Innovation etwas zur Wertschöpfung direkt am Standort beiträgt, sie schaffen Arbeitsplätze und eröffnen Entwicklungschancen. Leider verzeichnen wir in Deutschland einen besorgniserregenden Rückgang der Innovationsaufwendungen in KMU (vgl. Abbildung Innovationsausgaben)<sup>2</sup>. Zu hohe Innovationskosten und ein zur hohes wirtschaftliches Risiko gepaart mit einem Mangel an adäquaten Finanzierungsquellen sind die am meisten verbreiteten Innovationshemmnisse.<sup>3</sup> Hier gilt es mit gezielten Maßnahmen dem Trend entgegen zu wirken.



In Deutschland sind aktuell 730 Unternehmen in der Biotechnologie aktiv. Es gibt kaum ein aktuelles Problem in den Feldern Nahrung, Gesundheit, Umwelt, Klima und Energie, zu dessen Lösung Biotechnologie keinen nachhaltigen Beitrag leisten kann. Ob Chemie, Pharma, Energie, Werkstoffe und Material: Die Biologisierung der traditionellen Industrien schreitet mit großen Schritten voran. Jeder fünfte Arbeitsplatz in Forschung und Entwicklung (F&E) im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin ist in der Biotechnologie (157.005<sup>4</sup> vs. 37.130<sup>5</sup>).

**Die Entwicklung innovativer Spitzentechnologie zu neuen, nachhaltig tragfähigen unternehmerischen Aktivitäten ist eine wesentliche Herausforderung unserer reifenden Volkswirtschaft, die sich auf Hochtechnologie gründet, aber bei Spitzentechnologie zurückfällt.**

So schreibt die Expertenkommission Forschung und Innovation<sup>6</sup>: „Deutschland ist bei der Spitzentechnologie weiterhin schlecht positioniert und bleibt hinter allen Vergleichsnationen zurück.“

Biotechnologie ist Spitzentechnologie. Rein akademische Errungenschaften schaffen keine neuen Arbeitsplätze, vielmehr müssen Erfindungen und neue Technologien **unternehmerisch umgesetzt** werden, damit Arbeitsplätze, Produkte und Dienstleistungen sowie steuerliche Leistungsfähigkeit entstehen. Dies geht nur, wenn der Aufbau hoch innovativer Unternehmen finanzierbar ist.

Der **Pharmadialog** 2015/2016 der Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Energie sowie für Bildung und Forschung mit der deutschen Pharma- und Biotechnologieindustrie hat klaren Handlungsbedarf und – willen der Ressorts zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmensgründer und Eigenkapital aufgezeigt.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Ebenso BDI Innovationsindikator 2015 S. 34 f und Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hrsg.) (2016): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2016, S. 36 f., EFI, Berlin.

<sup>3</sup> Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hrsg.) (2016): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2016, S. 14, 39 f., EFI, Berlin

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt 2016

<sup>5</sup> biotechnologie.de 2015

<sup>6</sup> Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hrsg.) (2015): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2015, S. 119, EFI, Berlin

<sup>7</sup> Bericht zu den Ergebnissen des Pharmadialogs vom 12.04.2016, S. 34, 36

Spätestens seit der für die Finanzierung innovativer kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) sehr nachteiligen Reform der Unternehmensbesteuerung im Jahre 2008 wiederholen bedeutende Sachverständige (EFI Gutachten, ZEW, u.a.) und Verbände jährlich die gleichen Botschaften:

- **Es besteht in Deutschland erheblicher Nachholbedarf bei der Innovationsfinanzierung, vor allem in Bezug auf KMU und Neugründungen im Bereich der Spitzentechnologien.**
- **Die Rahmenbedingungen für die private Finanzierung wissenschaftlicher KMU sind im internationalen Vergleich ungünstig.**

Diese Erkenntnisse sind nicht nur in wissenschaftliche Gutachten des Bundestages eingeflossen, sondern haben sich in den Wahlprogrammen vieler Parteien und in den Koalitionsverträgen 2009 und 2013 niederschlagen.

Das Gutachten der Expertenkommission für Forschung und Innovation aus 2016 stellt dazu u.a. fest<sup>8</sup>:

*„Um die Rahmenbedingungen für Wagniskapital und damit die Finanzierungsmöglichkeiten für innovative Unternehmen zu verbessern, müssen endlich die im Koalitionsvertrag angekündigten gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Dabei sollte die private Finanzierung von Unternehmensgründungen erleichtert werden.“*

Während die unmittelbare Gründungsförderung für die frühe Phase in Deutschland gut funktioniert, fehlt es an privatem Wachstumskapital, um solide und nachhaltig profitable Unternehmen aufzubauen. Die so beschriebene Herausforderung hat zwei Seiten:

- **Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten:** Zum einen müssen Wege der Kapitalbereitstellung gefunden werden, die das Angebot an privatem Eigenkapital (Venture Capital – VC) deutlich verbessern. Dies sollte sich nicht in direkter Projektförderung erschöpfen, sondern über innovationsfreundlichere Rahmenbedingungen dazu führen, dass das nach Anlagemöglichkeiten suchende, private Kapital stärker und risikoadäquat verzinst in die Entwicklung von Spitzentechnologie investiert werden kann.
- **Abbau der Diskriminierung von Finanzierung durch Eigenkapital (Venture Capital):** Zum anderen müssen inhärente und systematische Benachteiligungen innovativer Finanzierungsformen – vor allem Finanzierung durch Eigenkapitalbeteiligung - durch das deutsche Steuerrecht (wie z.B. die Verlustvortragsregelung nach § 8c KStG und die Mindestbesteuerung erfolgt) gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung von bereits zum Zeitpunkt der Finanzierung profitablen Unternehmen beseitigt werden. Darüber hinaus muss die wachstumsbremsende Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital in grundsätzlicher Weise abgeschafft werden.

Das sind zwei Seiten einer Medaille, die eng miteinander verknüpft sind.

### 3. Bewertung aktueller Maßnahmen der Bundesregierung für mehr Wachstumskapital in Deutschland

Zur nachhaltigen Sicherung einer leistungs- und zukunftsfähigen Volkswirtschaft wird dringend ein „Wertschöpfungskreislauf für Innovationskapital“ gebraucht, der die rasche Translation wissenschaftlicher Exzellenz in neue Produkte und Dienstleistungen ermöglicht. Eine „Eigenkapital-Kultur“ muss etabliert werden, so dass das derzeitige Ungleichgewicht zwischen volkswirtschaftlicher Bedeutung einerseits und Verfügbarkeit von Investoren und Kapital für die Biotechnologie andererseits beseitigt wird. Ein derartiges High Tech-Finanzierungs-Ökosystem muss die zeit- und kapitalaufwändige Entwicklung von Biotech- und anderen Spitzentechnologie-Produkten in Teilschritten zerlegen, um auf jeder Stufe - durch entsprechende Instrumente und Handelsplätze - gleichzeitig Entwicklungsfortschritte wie auch risikoadäquate Renditen für Investoren zu ermöglichen. Kapital ist in großem Umfang vorhanden und der Bedarf an zukunftsfähigen Anlagemöglichkeiten wächst. Allerdings bedarf es gewisser Anreize, um das besondere Risikoprofil attraktiv zu gestalten. Bei steuerlichen Anreizen muss es in erster Linie darum gehen, die Bereitstellung privaten Kapitals für innovative KMU durch konstruktive Rahmenbedingungen zu motivieren. Seit dem Auslaufen der Boomjahre für

<sup>8</sup> Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hrsg.) (2015): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2015, S. 13-14, EFI, Berlin

High- und Spitzentechnologie-Neugründungen um die Jahrtausendwende bestehen vor allem für Firmen aus dem Bereich der medizinischen Biotechnologie große Probleme, Eigenkapital (z. B. aus Venture Capital-Quellen) einzuwerben. Während die so genannte „Seed“-Phase am Beginn der Unternehmensgründung noch vergleichsweise leicht zu finanzieren ist und hierfür geeignete Fördermittel der Bundesregierung zur Verfügung stehen, fehlen für die anschließenden Wachstums- und Entwicklungs- („Proof of Concept“)-Phasen mit teuren klinischen Prüfungen oftmals ausreichende Mittel. Dieses Marktversagen wird auch gerne mit Begriffen wie „Tal des Todes“ oder „Grand Canyon“ umschrieben.

Dadurch besteht die Gefahr, dass nach einer erfolgreichen Gründung die weitere Unternehmensentwicklung nicht angemessen finanziert wird und eine Nachhaltigkeit der Unternehmen in Deutschland erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Der Mangel an VC steht in unmittelbarer Wechselwirkung mit der Situation an der Börse, da Börsengänge („Initial Public Offering – IPOs“) in vielen Fällen eine Pre-IPO-Finanzierung von 50 bis 100 Mio. Euro erfordern. Die Finanzierungskette ist durchbrochen, und eine befriedigende Zahl an Börsengängen von Wachstumsunternehmen in Deutschland kann seit vielen Jahren nicht mal ansatzweise erreicht werden.

Die Bundesregierung hat mit einigen Maßnahmen versucht, Deutschland wieder attraktiver für VC zu machen. Im Folgenden schätzt BIO Deutschland diese neuen Maßnahmen aus Sicht der Biotechnologie-Industrie ein.

### 3.1. High Tech Gründerfonds (HTGF)

Auf Bundesebene ist durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMW i – vormals Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) mit dem High Tech Gründerfonds (HTGF) neben den Maßnahmen einzelner Bundesländer (wie z.B. Bayern Kapital, NRW Bank und MBGs) ein Instrument geschaffen worden, dass zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für technologieorientierte Unternehmen aufgelegt beitragen soll. Grund für die Errichtung war der Aus- und Wegfall von privaten Investoren und Beteiligungsfirmen für die Neugründungsfinanzierung (sog. *Seedphase*) nach dem Platzen der Dotcom-Blase im Jahr 2000. Der HTGF beteiligt sich seit 2005 an jungen technologieorientierten Firmen in der *Seedphase*. Als Fördermaßnahme des Bundes möchte er damit Impulse zu Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für Spitzentechnologie-Unternehmen geben. Insgesamt arbeitet der HTGF sehr gut, insbesondere in der Startphase, auf die er spezialisiert ist. Für Neugründungen ist er mit wenigen Ausnahmen das zentrale Instrument für die Startfinanzierung. Für eine Spätphasenfinanzierung im Biotechbereich oder großvolumige Finanzierung ist der HTGF nicht aufgelegt und kann dies auch nicht leisten.

### 3.2. Coparion

Der Fonds wird sich, als eigene Gesellschaft, geführt von einem erfahrenen Managementteam, direkt an innovativen Start-ups und jungen Technologieunternehmen beteiligen. Er löst damit das Neugeschäft des ERP-Startfonds ab, der dieses Geschäft bisher aus der KfW heraus getätigt hat. 'coparion' hält an dem bewährten Prinzip fest, sich an einem Unternehmen immer zusammen mit einem privaten Leadinvestor zu beteiligen, der Kapital in mindestens gleicher Höhe und zu gleichen wirtschaftlichen Konditionen zur Verfügung stellt. Mit dem Fondsvolumen von 225 Mio. Euro kommt innovativen jungen Unternehmen so Kapital in Höhe von rund 450 Mio. Euro zugute. 'coparion' wird damit ein wichtiger Akteur auf dem deutschen Wagniskapitalmarkt sein.

Dieser Fonds ist ein sehr nützliches Instrument. Für die forschenden Biotechnologieunternehmen ist er leider um einen Faktor zehn zu klein. Bei der gegenwärtigen Ausstattung und beabsichtigten Risikostreuung über verschiedenste Branchen (bei der Annahme, dass ¼ des Volumens in Life Sciences geht, wobei Medizintechnik und Diagnostika eingeschlossen sind) ist davon auszugehen, dass wohl nur zwei therapieentwickelnde Biotechnologieunternehmen in den nächsten drei bis vier Jahren in den Genuss einer Investition kommen werden. Das ist für das bestehende Potential in Deutschland bei weitem nicht ausreichend.

### 3.3. Wachstumsfazilität

Mit der Wachstumsfazilität sollen auch Unternehmen adressiert werden, die sich in der kapitalintensiven Wachstumsphase befinden. ERP-Sondervermögen und EIF führen damit ihre sehr erfolgreiche Zusammenarbeit fort und starten ein innovatives Instrument, das der deutschen Wachstumsfinanzierung starke Impulse geben kann. Die Fazilität, die ein Volumen von 500 Mio. Euro hat, wird erfolgreichen Wagniskapitalfonds und Fondsmanagern Mittel zur Verfügung stellen, um von ihnen gemanagte Co-Investitionsfonds zu refinanzieren. Aus diesen erhalten einzelne innovative deutsche Wachstumsunternehmen dann bis zu 20 Mio. Euro.

Privatwirtschaftliche Investitionen können so mindestens auf eine Milliarde Euro gedoppelt werden. Der Hebeleffekt ist erheblich.

Diese Wachstumsfazilität ist ein sehr nützliches Instrument. Für die forschenden Biotechnologieunternehmen ist sie leider deutlich zu klein. Bei der gegenwärtigen Ausstattung und beabsichtigten Risikostreuung über verschiedenste Branchen (bei der Annahme, dass  $\frac{1}{4}$  des Volumens in Life Sciences geht, wobei Medizintechnik und Diagnostika eingeschlossen sind) und einer durchschnittlichen Inanspruchnahme der Fazilität pro Unternehmen i.H.v. ca. 10 Mio Euro ist davon auszugehen, dass wohl nur 10-12 Biotechnologieunternehmen in den nächsten drei bis vier Jahren in den Genuss einer Investition kommen werden. Das ist für das bestehende Potential in Deutschland nach wie vor nicht ausreichend. Zudem kann hinterfragt werden, ob das im Rahmen dieser Maßnahme bereitgestellte Kapital eine hinreichende Risikotragfähigkeit haben kann.

### 3.4. Vorschlag für einen Tech Growth Fund

Das Bundesfinanzministerium plant die Einführung eines zehn Milliarden Euro schweren Wachstumsfonds, mit dessen Mitteln Startups unterstützt werden, die sich am Markt behauptet haben und Geld für Wachstum benötigen. Das Programm soll über zehn Jahre laufen. So soll also pro Jahr 1 Milliarde Euro mobilisiert werden. Für jeden Euro an privatem Wagniskapital sollen Startups einen Euro Kredit vom Staat zu vergünstigten Konditionen bekommen und somit über den Zeitraum 20 Milliarden Euro in die deutsche Startup-Szene fließen. Das Geld wird nach den Plänen der Fachleute von Bundesfinanzministerium (BMF) aber nicht aus dem Haushalt entnommen, sondern aus den Töpfen der staatseigenen KfW-Bank kommen und vom Bund garantiert werden. Pro Jahr rechnet das Ministerium mit 200 Millionen Euro an Verlusten, die der Bund der KfW erstatten müsste, wenn Kredite nicht zurückgezahlt werden können. Wann der "Tech Growth Fund" erste Darlehen vergeben wird, steht laut BMF noch nicht fest. Zunächst will sich die Bundesregierung noch intern und mit der KfW genau abstimmen. Auch muss die EU-Kommission noch die Freigabe erteilen.

Generell ist festzuhalten, dass für die allermeisten VC-finanzierten Biotechnologieunternehmen eine Co-Finanzierung durch Fremdkapital schwer möglich sein dürfte. Typischerweise benötigen Biotechnologieunternehmen viele Jahre (oft deutlich über zehn Jahre), um ein Produkt auf den Markt zu bringen, dabei gehen sie durch eine lange und risikoreiche Verlustphase. Die wenigsten Biotechnologieunternehmen haben bereits vermarktete Produkte und daher auch keine solide planbaren Einnahmen, um ein Darlehen zurück zu zahlen. Eine Finanzierung über den geplanten Tech Growth Fund würde also u. U. die Unternehmen in die Lage versetzen, ihren Darlehensverpflichtungen nicht nachkommen zu können, falls eine Meilensteinzahlung verpasst wird oder die Anschlussfinanzierung nicht rechtzeitig erfolgt. Insofern ist diese Finanzierungsmöglichkeit für einige wenige Biotechnologieunternehmen durchaus interessant. Allerdings nur dann, wenn die Konditionen mindestens denen der EIB InnovFin Fremdkapitallinien entsprechen. Zudem ist bisher ungeklärt, ob das im Rahmen dieser Maßnahme bereitgestellte Kapital eine hinreichende Risikotragfähigkeit hat. Sollte es sich nur um ein Leverage durch Venture Debt von Venture Capital handeln, ist diese Art der Finanzierung nur in der Wachstumsphase schnell expandierender Unternehmen, z. B. App-Entwickler oder andere Unternehmen mit kurzen Innovationszyklen, geeignet und kann gerade nachhaltige Innovationen in den Unternehmen mit langfristigem Kapitalbedarf nicht finanzieren.

### 3.5. Möglichkeit für institutionelle Investoren in geringem Umfang in „Venture Capital“ zu investieren

Bereits ein Prozent des in Deutschland zur Verfügung stehenden und anlagesuchenden Kapitals könnte das Finanzierungsloch für Forschung und Innovation in Spitzentechnologien erheblich verringern. Angesichts der derzeitigen Niedrigzinsen, wird die Anlage in Forschung und Entwicklung und damit verbundenen Renditechancen zunehmend interessanter. So wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz) für Krankenkassen und Unfallversicherungsträgern die Möglichkeit geschaffen, künftig einen begrenzten Teils des Deckungskapitals für Altersrückstellungen von Dienstordnungsangestellten in Aktien anzulegen. Dieser begrüßenswerte Schritt sollte ausgebaut werden, damit auch weitere **institutionelle Investoren**, wie z. B. Rentenversicherungen **in Aktien oder Fonds investieren** können.

BIO Deutschland fordert dieser Möglichkeit nicht nur zum Zweck der Alterssicherung, sondern generell mit der Deckelung bei 10 Prozent einzuführen. Gleichzeitig sollte die Beschränkung auf Aktien gelöst und Investments in Fonds ebenso ermöglicht werden.

## 4. Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für innovative KMU

In Europa und sehr ausgeprägt in Deutschland fehlt der Wertschöpfungskreislauf für Innovationsfinanzierung, der vor allem in USA die unternehmerische Verwertung von Spitzentechnologie trägt und vorantreibt. Der klassische Weg führt über Venture Capital (VC) Finanzierung bis zu einem Börsengang (IPO) oder Unternehmensverkauf („Trade Sale“), der den Investoren die Rendite auf das eingesetzte Kapital ermöglicht. Die europäischen Börsen sind für Unternehmen im Aufbau mit Anlaufverlusten kaum aufnahmebereit. Daher müssen Instrumente der Finanzierung gefunden werden, die im nationalen und europäischen Umfeld funktionieren.

BIO Deutschland schlägt im Folgenden weitere Maßnahmen vor, die geeignet sind, einen funktionierenden Wertschöpfungskreislauf für Innovationsfinanzierung in Deutschland zu etablieren:

### 4.1. Abgeltungssteuer abschaffen

**Eigenkapital** wird gegenüber Fremdkapital systematisch **diskriminiert**. Nachdem bis 2009 Wertsteigerungen von Eigentumsanteilen an GmbHs und AGs, wie sie bei stark wachsenden und i.d.R. nicht ausschüttenden Unternehmen den großen oder sogar ganzen Teil der Rendite ausmachen, bei einer Haltedauer von mehr als 12 Monaten steuerfrei waren, werden durch die Abgeltungssteuer Investoren seit 2009 in Höhe von 25 % ihrer Kapitaleinkünfte belastet (§ 32d Abs. 1 S. 1 EStG). Eine Abgeltungssteuerbefreiung beim Exit erhöht die Attraktivität in innovative Forschung und Entwicklung zu investieren. Sie könnte an bestimmte weitere Prämissen geknüpft werden, wie z.B. eine festzulegende Mindestheldauer der Investition oder gewisse Anforderungen an das Unternehmen, welche es als innovatives KMU definieren (z.B. analog zum INVEST-Programm). So könnte bei Einführung eines neuen Börsensegmentes für innovative Wachstumsunternehmen, ähnlich wie bei AIM eine Sonder-Regulierung an dieses Segment gekoppelt werden. Denkbar wäre für die in dem Segment öffentlich gehandelten Unternehmen eine Sonderabschreibung zu schaffen oder speziell für sie die Abgeltungssteuer mit Haltefrist zu versehen oder ganz abzuschaffen. Dabei kommt es für Investoren nur im Falle eines Gewinns bei der Veräußerung der Beteiligung zu einem positiven Effekt, der sich mit der Höhe des Gewinns verstärkt.

Derzeit ist zumindest ein Abzug von Verlusten innerhalb des einen Teils bei der dualen Einkommenssteuer (sog. Schedule) möglich (§ 20 Abs. 6 EStG). Nach § 17 EStG ist ein Abzug ohne Schedule zu 60 % möglich (§ 3c Abs. 2 EStG unter Beachtung von § 17 Abs. 2 S. 6 EStG).

BIO Deutschland fordert, die Abgeltungssteuer für Investitionen in forschungsintensive Unternehmen abschaffen und dies mit einer entsprechenden Regelung in § 20 Abs.2 S. 1 Nr. 1 EStG umzusetzen. Insoweit wären Veräußerungsgewinne dann nur noch unter den Voraussetzungen des § 23 EStG steuerbar. Verluste wären nicht abzugsfähig („Symmetriethese“ / Rechtsgedanke des § 3c Abs. 1 EStG). Dies wäre eine Entsprechung zu der Regelung der Beteiligungen von Business Angels, die mittels INVEST-Zuschuss gefördert worden sind (siehe dazu Anmerkungen in 4.2).

### 4.2. INVEST – Zuschuss Wagniskapital ausbauen

Das im Mai 2013 als „Investitionszuschuss Wagniskapital“ gestartete INVEST-Programm des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) wurde im April 2014 überarbeitet und umbenannt in „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“. Diese Maßnahme, welche auf Investorenebene zum Zeitpunkt der Beteiligung wirkt und sich bisher insbesondere an Business Angels richtet, gewährt Kapitalgebern junger, innovativer Unternehmen einen Zuschuss von 20 % des Investitionsbetrags bei Anteilsverkauf. Dieser Zuschuss wird den Investoren steuerfrei gewährt.<sup>9</sup> Für die Fortführung des INVEST-Programms wurde dieses ausgebaut. So sind im Finanzplan des Bundes sind für INVEST 2.0 für die Jahre 2016 bis einschließlich Ende 2020 Mittel von insgesamt EUR 214 Mio. vorgesehen.<sup>10</sup> Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen.<sup>11</sup> Jeder Investor kann pro Kalenderjahr Zuschüsse für Beteiligungen in Höhe von bis zu

<sup>9</sup> Für weitere Details siehe <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Mittelstandsfinanzierung/innovationsfinanzierung.did=566844.html>

<sup>10</sup> Finanzplan des Bundes, Drucksache 18/9201, S. 28.

<sup>11</sup> Ist die Zahlung daran geknüpft, dass das Unternehmen bestimmte Meilensteine erreicht, muss jede einzelne Zahlung mindestens 10.000 Euro betragen.



500.000 Euro erhalten. Der Investor kann die Anteile am Unternehmen alternativ auch über eine BeteiligungsgmbH oder -UG (haftungsbeschränkt) mit bis zu sechs Gesellschaftern zeichnen.<sup>12</sup> Zusätzlich ist für Investoren, die sich einer Beteiligungsgesellschaft bedienen, die Summe der förderfähigen Beteiligungen auf maximal 1.000.000 Euro begrenzt. Den INVEST-Zuschuss erhalten nur natürliche Personen. Der INVEST-Zuschuss ist von den Ertragssteuern befreit, sofern er 50.000 Euro im Jahr nicht überschreitet (§ 3 Nr. 71 EStG).

Zudem kann die auf Gewinne anfallenden Steuer pauschal mit dem Exitzuschuss kompensiert werden.<sup>13</sup> Bei einem Exitzuschuss erhält der Investor eine pauschale Steuerkompensation in Höhe von 25 Prozent des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbzuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf 80 Prozent des Investitionsbetrages der INVEST-Anteile begrenzt. Den Exitzuschuss erhalten nur natürliche Personen.

Für die forschende Biotechnologie typisch ist ein langfristiger, hochvolumiger Kapitalbedarf, der in Deutschland fast ausschließlich durch VC gedeckt werden kann. Die VC-Landschaft ist in Deutschland im Verhältnis zu anderen europäischen Ländern oder gar mit Blick nach Israel oder die USA unterentwickelt. Deshalb sollte der INVEST-Zuschuss Wagniskapital für alle VC-Investoren geöffnet werden, um das Potential dieser Investments auch in Deutschland vollständig zu heben.

BIO Deutschland fordert, auf Investorenebene den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital auf **alle – direkte oder indirekte - Investoren von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichem Kapital zu erweitern, die in junge, innovative Unternehmen investieren**,. Dabei sollten auch Unternehmen bei einem Börsengang im Falle der Zuteilung aus einer Kapitalerhöhung eingeschlossen werden.

### 4.3. Einen Innovationsfonds Deutschlands für die Entwicklung des Entrepreneurship (IDEE) einführen

Ein Innovationsfonds, z.B. in Analogie zu Frankreich und Großbritannien, hat den Vorteil, dass Portfolioeffekte zur Risikoreduzierung implizit genutzt werden. In Frankreich haben die steuerlichen Anreize der Innovationsfonds zu einem Hebeleffekt von eins zu fünf geführt: So wurden zusätzlich sechs Milliarden Euro an privatem Kapital eingesammelt.

BIO Deutschland fordert, dass ein Fonds in Deutschland eingeführt wird, der sowohl eine Anrechnung eines Teils der Investitionen auf die Einkommensteuerschuld als auch eine Befreiung von der Besteuerung im Erfolgsfall vorsieht.

Im Rahmen des Fonds soll eine Reduktion der Einkommensteuer um einen Teil des Investitionsbetrags erfolgen und zudem der spätere Veräußerungsgewinn steuerfrei bleiben. Die maximal förderbare Investition wird dabei begrenzt. Eine Einkommensteuerreduktion für Anschaffungskosten ist dem deutschen Steuerrecht bisher fremd. Allenfalls eine indirekte Begünstigung durch Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter, durch die ähnliche Effekte entstehen können, besteht z. B. in § 6 Abs. 2 EStG. Der Gesetzgeber könnte die Einkommensteuerreduktion als Steuerermäßigung für Anschaffungskosten analog zu § 35a EStG ausgestalten. Die Erstattung selbst sollte nicht steuerbar sein, was aus dem Umkehrschluss zu § 12 Nr. 3 EStG folgt. Für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen gilt das oben zur Befreiung von der Abgeltungssteuer Beschriebene.

Zudem sollte es möglich sein, dass sich auch Krankenkassen und Versicherungen an dem Fonds beteiligen. Der Bedarf ist da, wie u. a. die Beteiligung der Barmer GEK am Earlybird-Health-Tech-Fonds im August 2016 verdeutlicht<sup>14</sup>. Durch die Mobilisierung von 1 Prozent des anlagesuchenden Vermögens in Deutschland für Investitionen in Forschung und Entwicklung könnte das sog. „Tal des Todes“ der Innovationsfinanzierung überwunden werden.

Im Fall, dass eine Umsetzung eines solchen Wirtschaftsfonds IDEE kritisch gesehen wird, sollten die vom BMWi vorgeschlagenen und in der digitalen Strategie 2025 erwähnten Experimentierräume<sup>15</sup> genutzt wer-

<sup>12</sup> Den Exitzuschuss erhalten jedoch nur natürliche Personen.

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/invest.html>

<sup>14</sup> [http://earlybird.com/pr/Earlybird\\_HT\\_Closing\\_dt.pdf](http://earlybird.com/pr/Earlybird_HT_Closing_dt.pdf)

<sup>15</sup> Vgl. <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/digitale-strategie-2025.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf>, Seite 26 f

den, welche für Innovationsprojekte durch befristete und möglicherweise lokal begrenzte Experimentierklauseln für gesetzliche bzw. regulatorische Rahmenbedingungen Freiheiten schaffen sollen. Durch die Experimentierräume könnten die mit dem Deutschen Wirtschaftsfonds vorgeschlagenen Elemente (Maßnahmen) zeitlich befristet ausprobiert werden. Für die biotechnologische Forschung und Entwicklung ist jedoch ein Zeitrahmen erforderlich, der Effekte ermöglicht. Experimentierräume bei der Entwicklung biopharmazeutischer Therapien sollten mindestens bis Ende der klinischen Phase II reichen.

Dieser Fonds passt gut zum weiteren geplanten Engagement der Bundesregierung, die das Engagement im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung verstärken will. Das BMWi wird dafür ein Arbeitsprogramm zur substantiellen Intensivierung des KfW-Engagements im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung sowie zur Prüfung einer geeigneten Organisationsform, unter anderem der Gründung einer Beteiligungsgesellschaft aufsetzen. Diese Organisationsform soll im Ergebnis von ihrer Struktur her Beteiligungs- und Mezzaninfinanzierungen beihilfefrei sowie in allen Strukturierungsformen und Marktsegmenten ermöglichen, gegebenenfalls auch unter Beteiligung privater Investoren. Hierfür kann der Vermögenszuwachs des ERP-Sondervermögens in der KfW zur Verfügung stehen. Die abschließende Entscheidung über die zukünftige Organisationsform der Beteiligungsfinanzierung ist dem Verwaltungsrat der KfW zur Zustimmung vorzulegen.

## 5. Abbau der Diskriminierung von Finanzierung durch Eigenkapital (Venture Capital)

Die wesentliche Ursache der inhärenten Diskriminierung von eigenkapitalbasierten Finanzierungen liegt in den steuerlichen Rahmenbedingungen, vor allem in der Regelung des § 8 c EStG. Die besonderen Nachteile der Verlustvortragsbeschränkung und der Mindestbesteuerung ergeben sich daraus, dass selbstgestellte immaterielle Wirtschaftsgüter in der Pharma- und Biotech- Industrie in der Regel aus guten Gründen nicht bilanziell aktiviert werden. Dies führt in der Forschungs- und Entwicklungsphase zu hohen steuerlichen Anlaufverlusten, welche im Falle einer Finanzierung durch VC nach den Regeln des § 8c KStG in vielen Fällen für die steuerliche Nutzung verloren gehen. Bei Ertragsspitzen im Falle von erfolgreichen Auslizensierungen wird dies durch die Regeln zur Mindestbesteuerung zusätzlich erschwert, da in **kumulierten Verlustphasen** durch ein Gewinnjahr erhebliche **Steuerzahlungen ausgelöst werden können**. Die Rentabilität nach Steuern einer Finanzierung mit VC wird dadurch gegenüber Großkonzernen mit der Möglichkeit unmittelbarer Gewinnverrechnung verschlechtert.

### 5.1. Weitere Verbesserung der Verlustnutzungsmöglichkeiten für F&E-Aufwendungen

Pauschale Verlustnutzungsbeschränkungen, wie sie sich in den §§ 8c KStG und 10d EStG finden, widersprechen dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Durch die Nichtberücksichtigung steuerlich anerkannter, aus unternehmerischen Investitionen (einschließlich F&E) resultierender Verluste greift die „Gewinnbesteuerung“ zu, bevor überhaupt Gewinne entstanden sind. De facto führt das zu einer massiven Besteuerung der Unternehmenssubstanz. Die Aussicht auf eine solche Substanzbesteuerung schreckt potentielle Investoren ab und konterkariert so anderweitige umfangreiche, großenteils durchaus effektive Fördermaßnahmen zugunsten von Start-up-Unternehmen.

Das hat auch die Politik erkannt und mit der Regelung in § 8d KStG (neu) eine Möglichkeit geschaffen, die Verlust vorzutragen (fortführungsgebundener Verlustvortrag). Mit der Einführung eines neuen § 8d KStG soll eine Möglichkeit geschaffen werden, im Falle des schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne des § 8c KStG, die nach § 8c KStG untergehenden Verluste zu erhalten, wenn derselbe Geschäftsbetrieb fortgeführt wird und keine wesentliche Veränderung (Ereignis im Sinne des § 8d Abs. 2 (neu) KStG) stattgefunden hat. Vorausgesetzt ist ein unveränderter Geschäftsbetrieb seit mind. drei Jahren bzw. seit Gründung, wenn diese weniger als drei Jahre zurückliegt. § 8d (neu) KStG ist auf Antrag anzuwenden. Die Rechtsfolge ist eine Nichtanwendung des § 8c KStG und die Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags.

BIO Deutschland begrüßt, dass die Bundesregierung das Thema mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften<sup>16</sup> und der damit verbundenen Einführung eines neuen § 8d KStG (Fortführungsgebundener Verlustvortrag) direkt angeht. Der Gesetzgeber muss mit Augenmaß Regelungen schaffen, die eine missbräuchliche steuerliche Gestaltung verhindern<sup>17</sup>, bestehende Benachtei-

<sup>16</sup> Vgl. Gesetz vom 20.12.2016 (Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 63 23.12.2016 S. 2998b)

<sup>17</sup> wie es auch der Bundesrat in BT-Drs. 18/1034 anmerkt

lungen für forschende technologiebasierte Unternehmen abbauen und gleichzeitig Chancen für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland mit den hier angesiedelten Spitzentechnologien ermöglichen. Die Einführung des § 8d KStG ist ein erster wesentlicher Schritt. Leider adressiert diese Lösung nicht alle bestehenden Benachteiligungen.

Speziell zur Dämpfung der Nachteile aus §§ 8c KStG (Verlustvortrag) und 10d Abs. 2 EStG (Mindestbesteuerung) schlägt BIO Deutschland vor, einen ausschließlich **steuerbilanziellen aktiven Sonderposten „Forschungs- und Entwicklungsleistung“** zu schaffen, der dazu dienen kann, die in der Anlaufphase anfallenden Verluste, soweit sie auf Forschungs- und Entwicklungskosten fallen, bilanziell auszugleichen. Die Forschungs- und Entwicklungskosten eines Jahres sollten danach in der steuerlichen Schlussbilanz aktiviert werden dürfen, was den steuerlichen Verlust reduziert. Dabei ist **entscheidend**, dass es bei einem **Wahlrecht** bleibt, **über das je Forschungs- und Entwicklungsprojekt jährlich entschieden wird. Eine Aktivierungspflicht wäre ein gravierender Schlag gegen den Forschungsstandort Deutschland.**

Der Sonderposten müsste mit steuerlicher Wirksamkeit ab Erreichen einer nachhaltigen Gewinnschwelle flexibel auflösbar sein. Dabei sollten an die Bildung des Ausgleichspostens sowie an dessen Auflösung geringe bürokratische Anforderungen gestellt werden. Grundsätzlich sollte es möglich sein, alle als Forschungs- und Entwicklungskosten definierte Aufwendungen ausschließlich in der Steuerbilanz zu aktivieren. Die Abgrenzung und Höhe der Forschungs- und Entwicklungskosten kann über die bei der OECD bewährte „**Frascati - Definition**“ erfasst und von Wirtschaftsprüfern attestiert werden. Auch die Auflösung sollte zeitlich unbefristet und flexibel erfolgen können, um mögliche Ergebnisspitzen bei der Verwertung der erarbeiteten Forschungsergebnisse, z.B. durch Auslizenzierung, auszugleichen. Dies ist wichtig, um die Markteinführungsphase, welche weitere Investitionen voraussetzt, nicht zusätzlich steuerlich zu belasten. Um Missbräuche zu vermeiden, könnte der Sonderposten eingeschränkt nur gegen Erträge verrechnet werden, die aus den geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern in Form von Verkaufs- und Dienstleistungserlösen oder Lizenzentnahmen resultieren. Durch Einführung dieses steuerlichen Aktivpostens können aktuelle Belastungen des Staatshaushaltes weitgehend vermieden werden, da diese lediglich eine Bilanzierungshilfe für Unternehmen mit Anlaufverlusten darstellen würde. Profitable Großunternehmen würden dieses Wahlrecht nicht nutzen, da es zu kurzfristig höheren Steuerzahlungen kommen würde. Kleinere innovative Unternehmen würde es in die Lage versetzen, die Verlustvorträge klein zu halten und ggf. bis zur Profitabilität zu erhalten. Die flexible Bildung und Nutzung dieses Postens, würde dazu führen, dass auch innovative und mit VC finanzierte Unternehmen wieder entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip besteuert werden können.

## 5.2. Einführung von Tax Credits für F&E Aufwendungen

F&E-Aufwendungen durch „**Tax-Credits**“ zu unterstützen ist ein in der OECD bewährtes Instrument der industriellen F&E-Förderung. Diese müssen aber so ausgestaltet sein, dass die potentiellen Nachteile dieses Instruments – vor allem die mangelnde „Treffsicherheit“ - vermieden werden. Es ist daher wichtig, die eingesetzte Mittel auf die Förderung von KMU und unternehmerische Verwertung von Spitzentechnologie zu konzentrieren:

Insbesondere müssen „**Tax-Credits**“ auch in der Verlustphase zeitnah ausgezahlt werden, da sie nicht wie in Großunternehmen mit Gewinnen anderer Geschäftsbereiche verrechnet werden können. Sie dürfen nicht dazu führen, dass nahezu das ganze Fördervolumen profitablen Großunternehmen zu Gute kommt. Gerade innovative KMUs und Wachstumsunternehmen müssen angemessen berücksichtigt werden. BIO Deutschland setzt sich für die Einführung einer 10%-igen steuerlichen Forschungsförderung ein. Darüber hinaus empfiehlt BIO Deutschland erhöhte Fördersätze bei KMU (30% der F&E Kosten<sup>18</sup>), um der in der Einleitung beschriebenen zurückgehenden Innovationsintensität bei KMU entgegenzuwirken. In Ländern mit einer steuerlichen F&E-Förderung ist der Anteil der F&E-Ausgaben bei KMU wesentlich höher als in Deutschland.<sup>19</sup>

Die steuerliche Förderung darf nicht an die Stelle der unmittelbaren Projektförderung treten, sondern muss diese sinnvoll ergänzen, so wie dies bei den meisten OECD Ländern der Fall ist.

<sup>18</sup> In Ergänzung zu den geforderten 10% allgemein: so u.a. BDI und ZVEI in 360-Grad-Check, Steuerliche Rahmenbedingungen für Forschung & Entwicklung

<sup>19</sup> Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) (Hrsg.) (2016): Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2016, S. 14, 39 f., EFI, Berlin

Die Stellungnahme wurde von der Arbeitsgruppe Finanzen und Steuern der BIO Deutschland erarbeitet.

**Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“, BIO Deutschland e.V.:**

**Prof. Dr. Dirk Honold**, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, und **Oliver Schacht**, CEO der Curetis N.V., leiten die Arbeitsgruppe „Finanzen und Steuern“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen Accelerate Partners, Affimed N. V., AiCuris Anti-infective Cures GmbH, Altona Diagnostic GmbH, amcure GmbH, AnalytiCon Discovery GmbH, Apogenix AG, Axolabs GmbH, Biofrontera AG, CMS Hasche Sigle, Curetis GmbH, DIREVO Industrial Biotechnology GmbH, Evotec AG, EY, GoingPublic Media AG, immatics biotechnologies GmbH, Kaye Scholer LLP, KPMG AG WPG, MagForce AG, Miltenyi Biotec GmbH, MorphoSys AG, Neovii Biotech GmbH, Noxxon Pharma AG, Novaliq GmbH, Osborne Clarke, Phenex Pharmaceuticals AG, PricewaterhouseCoopers AG, probiodrug AG, Protagen AG, RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Sanofi Aventis Deutschland GmbH, Scil Technology GmbH, Sygnis AG, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, TVM Capital GmbH, Vasopharm GmbH, Weitnauer Rechtsanwälte u.a.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e. V. (BIO Deutschland) hat sich mit ihren mehr als 300 Mitgliedsfirmen zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. Dr. Peter Heinrich ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland und Branchenpartner sind Abbvie, Avia, Bayer Pharma, Boehringer Ingelheim Pharma, Clariant Produkte (Deutschland), CMS Hasche Sigle, Deutsche Bank, EBD Group, EY, Isenbruck | Bösl | Hörschler, Janssen, KPMG, Merck, MiltenyiBiotec, MorphoSys, PricewaterhouseCoopers, Qiagen, Roche Diagnostics, Sanofi-Aventis Deutschland, SAP, Thermo Fischer, Vertex und VWR.



## Kontakt

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org).

BIO Deutschland e. V.  
Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

Tel.: 030-726251 30

Fax: 030-726251 38

E-Mail: [info@biodeutschland.org](mailto:info@biodeutschland.org)

web: [www.biodeutschland.org](http://www.biodeutschland.org)